

Wir fördern Hochstamm-Obstgärten im Rahmen des Vernetzungsprojekts Küssnacht

Hochstamm-Feldobstbäume bieten nicht nur Vögeln, sondern auch Insekten und Kleinsäugetern geeigneten Lebensraum. Ökologisch besonders wertvoll sind zusammenhängende Bestände mit Bäumen unterschiedlichen Alters, mehreren Obstsorten und verschiedenen Unternutzungen. Ein Hochstamm-Obstgarten besteht aus mind. 10 Bäumen und einer Zurechnungsfläche (Biodiversitätsförderfläche, BFF) in einer Distanz von max. 50 m. Diese wertet den Hochstamm-Obstgarten zusätzlich auf, indem sie beispielsweise zahlreiche Insekten für den Gartenrotschwanz beherbergt, ein typischer Obstgartenbewohner.



Gartenrotschwanz: Typischer, aber selten gewordener Obstgartenbewohner



Die Zurechnungsflächen bieten Obstgartenbewohnern Nahrung und Deckung.

Hochstamm-Feldobstbäume mit QI nach DZV

Auf einem Betrieb müssen mind. 20 Hochstamm-Feldobstbäume stehen, damit für einen Hochstamm-Feldobstbaum die Beiträge für die Qualitätsstufe I (QI) ausgelöst werden können. Weiter gelten folgende Anforderungen:

- Bäume: Kernobst, Steinobst, Nussbaum oder Edelkastanie
- Stammhöhe bis zu Seitentrieben: mind. 1.2 m (Steinobst) bzw. mind. 1.6 m (übrige Bäume)
- Fachgerechte Pflege der Jungbäume bis ins 10. Standjahr

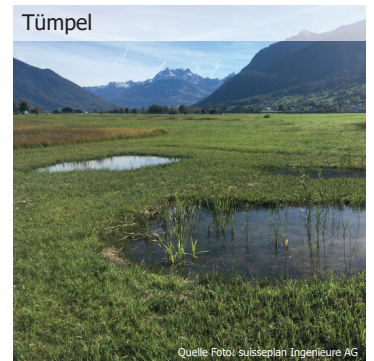
- Max. 100 Bäume/ha (Kirsche, Nuss und Edelkastanie) bzw. 120 Bäume/ha (übrige Bäume)
- Düngung erlaubt (pro Baum 1 a Abzug, falls auf extensiv genutzter Wiese)
- Herbizide: an Stammbasis bis zum 5. Standjahr erlaubt
- Angemessener Pflanzenschutz erlaubt
- Verpflichtungsdauer: 1 Jahr



Hochstamm-Obstgärten strukturieren und bereichern unsere Landschaft.



Mögliche Strukturelemente zur Aufwertung des Hochstamm-Obstgartens



Hochstamm-Feldobstbäume mit QII nach DZV

Beiträge für die Qualitätsstufe II („Hochstamm-Obstgarten“) können ausgelöst werden, wenn neben den Anforderungen an die Qualitätsstufe I folgende Punkte erfüllt werden:

- Mind. 10 Bäume auf mind. 20 Are
- Max. 30 m Abstand zwischen den Bäumen
- Mind. 30, max. 120 Bäume/ha (max. 100 Bäume/ha bei Kirsche, Nuss und Edelkastanie)
- Zurechnungsfläche in einer Distanz von max. 50 m
- Fachgerechter Baumschnitt
- Pro 10 Bäume mind. 1 Naturhöhle oder 1 Nistkasten
- Verpflichtungsdauer: 8 Jahre

Zurechnungsflächen und Strukturelemente

Bis 200 Bäume sind 0.5 a Zurechnungsfläche/Baum erforderlich, für zusätzliche Bäume 0.25 a/Baum. Als Zurechnungsflächen gelten alle BFF. Wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden und Waldweiden müssen QII erfüllen. Bei den übrigen BFF-Typen kann der Hochstamm-Obstgarten mit Strukturelementen aufgewertet werden, wenn diese QII nicht erfüllen. Bis 60 Bäume sind 3 Strukturelemente nötig, ab 60 Bäume pro 20 Bäume ein weiteres. Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II können auch überbetrieblich erfüllt werden. Die kantonalen Landwirtschaftsämter haben in Merkblättern teilweise weitere Anforderungen an Hochstamm-Obstgärten formuliert bzw. diverse Präzisierungen vorgenommen.

Anforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV), Stand Januar 2021 sowie gemäss „Biodiversität auf dem Landwirtschaftsbetrieb, ein Handbuch für die Praxis“, FiBL und Schweizerische Vogelwarte, 2016

Vernetzungsprojekt Küssnacht 2019-2026